

Lesefassung

Rahmenrichtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld

(Die Rahmenrichtlinie ist am 01.01.2013 in Kraft getreten).

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Förderziele
- § 2 Fördergrundsätze
- § 3 Subsidiaritätsprinzip
- § 4 Förderbereiche

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 [Nr. 12], S. 202, 207) und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung vom 14.12.2012 mit Beschluss-Nr.: 71/2012 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Förderziele

Die Gemeinde Schönefeld gewährt nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Hauptziele der Sportförderung bestehen dabei darin, den Breitensport zu entwickeln, Sport treibenden Einwohnern – unter besonderer Berücksichtigung der Kinder, Jugend und Senioren – ein attraktives und vielseitiges Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen sowie eine gerechte und transparente Vergabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu gewährleisten. Dabei soll die Sportförderung als freiwillige Aufgabe der Gemeinde Schönefeld hervorgehoben und der Gleichbehandlungsgrundsatz als zentraler Punkt angesehen werden.

Ferner soll die Eigeninitiative und die Sparsamkeit der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt werden.

§ 2 Fördergrundsätze

1. Gefördert werden im zuständigen Vereinsregister für die Gemeinde Schönefeld eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die über einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Gemeinde Schönefeld haben, ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend auf dem Gemeindegebiet ausüben, einen geregelten Übungsbetrieb gewährleisten und Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. bzw. im Landessportbund Brandenburg e.V. sein. Die Vereine müssen ferner geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse gewährleisten.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie sind Neugründungen von Vereinen und Abteilungen grundsätzlich nur dann förderberechtigt, wenn die betreffende Sportart noch nicht in einem anderen Schönefelder Verein angeboten wird.

Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nicht gefördert.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld entscheidet jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (Entscheidungsjahr), welche Vereine im darauffolgenden Kalenderjahr (Förderjahr) einen solchen Förderstatus erhalten. Diese Entscheidung Zum Zwecke der Prüfung der Förderfähigkeit haben antragsberechtigte Vereine bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Entscheidungsjahres einen Förderantrag nach dem dieser Richtlinie beigefügtem Muster (**Anlage 1**) unter Beifügung relevanter Registerunterlagen, des Freistellungsbescheides sowie des letzten von den Mitgliedern des Vereins beschlossenen Kassenprüfberichts bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen.

3. Solange es die finanzielle Situation der Gemeinde zulässt, stellt diese einen jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Förderbetrag zur Erfüllung der in § 1 benannten Förderziele zur Verfügung. Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen an die mit einem Förderstatus versehenen Vereine ist das Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht; vielmehr entscheidet die Gemeinde Schönefeld jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden.
Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

§ 3 Subsidiaritätsprinzip

Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie sind die Förderberechtigten verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.

§ 4 Förderbereiche

Die kommunalen Maßnahmen unterteilen sich in direkte und indirekte Förderungen.

1. Direkte Förderung

1.1 Breitensportförderung nach Punktesystem

Ein Anteil von 75 % der für die Breitensportförderung vorgesehenen Fördermittel steht den mit einem Förderstatus i. S. v. § 2 Abs. 2 versehenen Vereinen im jeweiligen Förderjahr zur Verfügung, wobei die Bestimmung maximal zuwendungsfähiger Anteile je Verein durch Anwendung eines Verteilungspunktesystems ermittelt wird.

Dieses System berücksichtigt nachfolgende Bewertungsansätze:

- Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren** erhalten **2 Punkte**
- Erwachsene zwischen **18 und 59 Jahren** erhalten **1 Punkt**
- Erwachsene **ab 60 Jahre** (Senioren) erhalten **2 Punkte**
- Mitglieder mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt (Einwohner i. S. v. § 11 Abs. 1 BbgKVerf) in der Gemeinde Schönefeld erhalten zusätzlich **1 Punkt**.

Innerhalb eines Monats nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel werden die Vereine über die hiernach maximal je Verein zur Verfügung stehenden Beträge schriftlich in Kenntnis gesetzt (Verfügbarkeitsmitteilung).

Für die Mittelvergabe gelten folgende Regelungen:

- a) Ein Anteil in Höhe von 20 % des in der Verfügbarkeitsmitteilung benannten maximalen Förderbetrages kann als pauschale Grundförderung durch die Vereine abgerufen werden.
- b) Sonstige Beantragungen von Fördermitteln können quartalsweise durch Verwendung des durch die Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellten Mittelbeantragungsformulars (Anlage 2) erfolgen.

Die in dem Mittelbeantragungsformular benannten ergänzenden Förderkriterien sind zu beachten. In diesem Rahmen sind förderfähig:

- Aufwandsentschädigungen für Trainer
- Fahrtkosten zu Wettkämpfen / Punktspielen
- Ausbildungskosten für Trainer
- Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Ordner
- Startgebühren
- sportliche Bildungsmaßnahmen/Trainingslager/Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen
- Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten (mit Ausnahme von Bällen und Fahrrädern) oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die nicht als Investition gemäß § 4 Abs. 1.4 Pkt. 1 gelten
- Pokale, Urkunden, Medaillen
- Unterstützungen in sozialen Härtefällen.

1.2 Ergänzungsförderung Breitensport

Den mit einem Förderstatus gemäß § 2 Abs. 2 versehenen Vereinen steht das Recht zu, neben der Förderung gemäß § 4 Abs. 1.1 im Förderjahr ergänzende Fördermittel zu beantragen. Diesbezüglich hält die Gemeinde einen 25 %igen Anteil der im Förderjahr für die Direktförderung Breitensport vorgesehenen Haushaltsmittel zur Vergabe bereit.

Anträge auf diesbezügliche Zuwendung sind bis zum 30.06. des Förderjahres unter detaillierter Beschreibung und Begründung der Maßnahme an die Gemeinde zu richten.

Förderfähig sind mit Ausnahme von:

- Investitionskosten (s. § 4 Abs. 1.4)
- Gehältern jeglicher Art
- Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf
- Videotechnik, Kommunikationsgeräten und
- Bewirtungskosten

sämtliche Maßnahmen, die zur Erreichung der Förderziele gemäß § 1 geeignet erscheinen.

Nach Auswertung sämtlicher Anträge entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld über die Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Bindung an das Verteilungspunktesystem besteht dabei nicht.

1.3 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betriebskostenzuschuss)

Förderfähigen Vereinen, denen gemäß Nutzungsvertrag die alleinige Nutzung einer gemeindeeigenen Sportstätte im Rahmen eines Nutzungsvertrages übertragen wurde, kann ein Betriebskostenzuschuss gewährt werden. Regelungen zur Höhe der diesbezüglichen Zuschusszahlungen ergeben sich direkt aus den jeweiligen Nutzungsverträgen.

1.4 Investitionskosten

1. Investitionen (Errichtung, Renovierung/Erneuerung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen; Sportgeräte, Übungsgeräte und sonstige Anschaffungen deren

Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut über dem Betrag von 150,00 € (netto) liegt), können nicht über diese Förderrichtlinie beantragt und abgerechnet werden.

2. Die Vereine sind jedoch berechtigt, Investitionen anzuregen. Dem jeweiligen Ersuchen ist eine Begründung der Notwendigkeit der Investition und des beabsichtigten Einsatzes sowie eine vollständige Aufstellung sonstiger für das Vorhaben bestehender öffentlicher Zuwendungsmöglichkeiten beizufügen.

1.5 Vergabe, Mittelverwendung und Nachweisführung

1. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 4 Abs. 1.1 und 1.2 erfolgt durch Zuwendungsbescheid.
2. Grundsätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Gemeinde Schönefeld die ordnungsgemäße Verwendung der auf Grundlage von § 4 Abs. 1.1 und Abs.1.2 geleisteten Fördermittelbeträge unter Beifügung prüffähiger Abrechnungsunterlagen nebst Belegen nachzuweisen.
3. Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher zu prüfen. Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

1.6 Rückforderung / Streichung von Fördermitteln

1. Im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 1.1 und Abs. 1.2, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1.5 sowie bei Übermittlung von unrichtigen Angaben kann die Gemeinde Schönefeld eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel verlangen sowie den Leistungsempfänger zukünftig von Fördermaßnahmen ausschließen.
2. Sonstige Ansprüche auf Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen richten sich nach §§ 48, 49 und 49 a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Indirekte Förderung

2.1 Entgelte für die Benutzung kommunaler Sportanlagen

Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportanlagen werden auf Grundlage der jeweils geltenden Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld erhoben. Bei einer Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine zu Trainings- und Wettkampfwzwecken wird dabei ein ermäßigter Gebührentarif geschuldet. Die Höhe des jeweiligen Ermäßigungssatzes ist aus der Satzung ersichtlich.

2.2 Werbung

Die Gemeinde gestattet den Nutzern, denen mit Nutzungsvertrag die alleinige Nutzung einer gemeindeeigenen Sportstätte übertragen wurde, innerhalb der zur Nutzung überlassenen Anlage -nach gesonderter vorheriger Abstimmung der Werbestedorten- den Betrieb stationärer und mobiler Werbeanlagen. Sonstigen Anlagennutzern kann auf gesonderter Grundlage eine Werbemöglichkeit auf den Sportanlagen gewährt werden.

Förderantrag als Anlage 1 der Rahmenrichtlinie zur Sportförderung

Teil A Vereinsangaben

Vereinsname
Sitz
Vereinsanschrift
Gründungsjahr
Telefon / Fax
E-Mail
Homepage
Vereinsvorsitzender (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Kassenwart (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Bank
Kontonummer
Bankleitzahl
Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht am
Vereinsnummer beim LSB
Steuernummer
Steuerbefreiung lt. Schreiben des FA vom

**Förderantrag als Anlage 1 der Rahmenrichtlinie zur Sportförderung
Teil B Mitgliederstruktur**

Antrag für das Förderjahr _____

Mitgliederzahl	bis 18 Jahre	19-59 Jahre	über 60 Jahre	Mitglieder mit Wohnsitz in Schönefeld

Datum

Unterschrift

Anlagen:

Registerunterlage
Kassenbericht
Freistellungsbescheid des Finanzamtes

g) soziale Härtefälle

lfd. Nr.	Härtefall	Hilfebetrug

2. Verwendungsnachweise

Mit Ausnahme des Antragsgegenstandes zu b) sind sämtliche geltend gemachte Abrechnungsbeträge mit Abrechnungsunterlagen / Kostennachweisen / Rechnungen zu belegen.

3. Erklärung

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist bekannt, dass die Zuschüsse der Gemeinde Schönefeld, die aufgrund falscher Angaben gewährt werden, zurückgefordert werden können. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

.....

Ort / Datum

Unterschrift